

Aktenzeichen: 3 AZR 949/78

LAG München

Urteil des BAG vom 12. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 949/78

4 Sa 367/78 München

Verkündet am
12. Februar 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Heimann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 22. August 1978 - 4 Sa 367/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin vollen Ersatz für ein total beschädigtes Betonmischerfahrzeug zu leisten. Die Schadenshöhe ist unstreitig.

Die Klägerin betreibt ein Transportunternehmen für Frischbeton, in dem im Durchschnitt 16 Fahrzeuge eingesetzt sind. Diese werden von den bei ihr beschäftigten Kraftfahrern im Wechsel gefahren. Auch der Beklagte war auf verschiedenen Fahrzeugen eingesetzt. Alle diese Fahrzeuge, bis auf das spätere Unfallfahrzeug, sind kaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung der Klägerin in Höhe von 2.000,-- DM. Das Unfallfahrzeug ist am 9. Mai 1966 erstmals zugelassen worden und hatte im Unfallzeitpunkt eine Fahrleistung von 249.000 km; es befand sich in einem äußerlich gepflegten Zustand.

Der Beklagte ist verheiratet und hat für zwei minderjährige Kinder zu sorgen. Sein monatliches Nettoeinkommen bei der Klägerin betrug etwa 1.200,-- DM. Er besitzt seit 1971 eine deutsche Fahrerlaubnis; seit dieser Zeit ist er in Deutschland als Kraftfahrer tätig. Seit 1976 besitzt er einen Führerschein der Klasse II. Schon vor seiner Arbeitsaufnahme in Deutschland besaß er eine jugoslawische Fahrerlaubnis und führte in Jugoslawien ein Kraftfahrzeug.

Am 22. August 1977 nahm der Beklagte nach einem arbeitsfreien Wochenende seinen Dienst gegen Mittag auf und erhielt auf seine Bitte hin den Auftrag, mit dem als Reservefahrzeug benutzten Betonmischerfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen M-VL 2329 eine Transportfahrt auszuführen. Entgegen allgemeinen betrieblichen Anweisungen und ohne Wissen der Klägerin nahm er dabei im Führerhaus seinen fünfjährigen Sohn mit. Nach der Beladung fuhr er auf die Bundesstraße 13 in Richtung München. Kurz nach der Auffahrt bei km 11,3 geriet das Fahrzeug auf der gut ausgebauten, geraden, regennassen Fahrbahn nach rechts von der Fahrbahn ab, fuhr über die Böschung in den 2,50 Meter tiefen Straßengraben und kippte dort auf die rechte Seite. Der Beklagte und sein Sohn wurden leicht verletzt. An dem Fahrzeug entstand ein Schaden, dessen Beseitigung Kosten verursacht hätte, die erheblich über dem Wiederbeschaffungswert lagen.

- 3 -

An der Unfallstelle wurde eine ca. 40 Meter lange Reifenspür in der Böschung, jedoch weder Brems- noch Schleuderspuren festgestellt. Nach den polizeilichen Angaben in der Verkehrsunfallanzeige hat der Beklagte an der Unfallstelle angegeben, daß keine weiteren Fahrzeuge beteiligt gewesen seien. Bei seiner zwei Tage später erfolgten Beschuldigtenvernehmung hat der Beklagte dann angegeben, er sei durch einen auf der Gegenfahrbahn zum Überholen ansetzenden hellen Pkw von der Straße abgedrängt worden, sei dabei ungewollt zu weit nach rechts abgekommen und in den Straßengraben gefahren.

Die Klägerin hat dem Beklagten gekündigt. In dem darauf bezogenen Kündigungsrechtsstreit (9 Ca 10285/77 Arbeitsgericht München) hat sich der Beklagte vergleichsweise damit einverstanden erklärt, daß eine ihm noch zustehende Restforderung in Höhe von 700,-- DM auf den Schadenersatzanspruch der Klägerin verrechnet wird. Dementsprechend haben im vorliegenden Verfahren beide Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt.

Die Klägerin hat von dem Beklagten Ersatz des der Höhe nach unstreitigen Schadens verlangt. Sie hat behauptet, der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig verursacht. Den Nichtabschluß einer Kaskoversicherung für das Unfallfahrzeug hat sie damit begründet, daß eine solche Versicherung mit Rücksicht auf das hohe Alter des Fahrzeugs wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen sei.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 13.248,96 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, den Unfall grob fahrlässig verursacht zu haben und vorgetragen, er habe einem entgegenkommenden Fahrzeug ausweichen müssen; nur um einen Frontalzusammenstoß zu vermeiden, sei er auf die Böschung und in den Straßengraben gefahren.



Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme den Beklagten zur Zahlung von 4.500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beklagte hafte zwar aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung und der unerlaubten Handlung auf Ersatz des Schadens; die Klägerin treffe jedoch ein Mitverschulden nach § 254 BGB, da sie es unterlassen habe, entweder eine Vollkaskoversicherung für das Unfallfahrzeug oder aber eine Berufshaftpflichtversicherung für den Beklagten abzuschließen, die auch Regreßansprüche des Versicherers ausgeschlossen hätte.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufungen eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die Verurteilung des Beklagten zur Schadenersatzleistung in vollem Umfang. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist mit überzeugender Begründung davon ausgegangen, daß der Beklagte seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schuldhaft verletzt hat und somit der Klägerin grundsätzlich zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet ist. Ebenso hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, daß der Unfall und damit der Schaden im Zusammenhang mit der Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit entstanden ist. Das wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Da der Beklagte den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat, kommt es für den Umfang seiner Haftung auf den Grad seiner Schuld an. Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund einer Würdigung des Unfallgeschehens zu der Auffassung gelangt, der Beklagte habe mit normaler Fahrlässigkeit gehandelt; es hat den entstandenen Schaden zwischen den Parteien nach Billigkeitsgrundsätzen verteilt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

2. Das Revisionsgericht kann die Beurteilung des Verschuldensgrades durch den Tatsachenrichter nur in beschränktem Umfang nachprüfen. Wie das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl. BAG 7, 290 [301] = AP Nr. zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 4 a der Gründe]; AP Nr. 58 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 a der Gründe]), steht dem Berufungsgericht bei der Beurteilung des Verschuldensgrades im Falle gefahrgeneigter Arbeit ein nicht unerheblicher Spielraum zu. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob das Berufungsgericht die Rechtsbegriffe der schweren, mittleren und leichten Schuld verkannt hat und ob ihm bei der Einordnung des Schadensfalles in diese Schuldkategorien Rechtsfehler unterlaufen sind, sei es, daß seine Würdigung unvollständig wäre, d.h. den gesamten Streitstoff nicht erschöpfend berücksichtigte, sei es, daß es dabei gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hätte.

Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung läßt sich aus dem angefochtenen Urteil nichts dafür entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht die rechtlichen Unterschiede zwischen mittlerer (normaler) und grober Schuld verkannt hätte. Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. statt vieler BAG 7, 290 [298 - 300] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 3 b der Gründe] und BAG 5, 1 [18] = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO [zu III 3 c am Ende]) die Auffassung vertreten, daß derjenige Arbeitnehmer grob fahrlässig handelt, der gegen die im Verkehr und im Arbeitsleben erforderliche Sorgfalt grob verstößt, also "mit schwerer Schuld" handelt. Es muß sich um einen groben Verstoß gegen die durch das menschliche Zusammenleben gebotenen Sorgfaltspflichten handeln. Es ist nicht erkennbar, daß das Landesarbeitsgericht diese Grundsätze verkannt hätte. Insbesondere hat es alle für oder gegen den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit sprechenden objektiven und subjektiven Merkmale geprüft und erörtert und ist in Würdigung aller dieser Umstände und des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Auffassung gelangt, grobe Fahrlässigkeit könne nicht festgestellt werden.



Der von dem Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang gebrauchte Begriff der "normalen Schuld" ist keineswegs, wie die Revision meint, ungebräuchlich. Das Bundesarbeitsgericht hat schon in seiner Entscheidung vom 19. März 1959 (BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu Leitsatz 3]) dieselben Worte gewählt. Das spricht dafür, daß sich die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts im Ausgangspunkt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts deckt.

Die Revision wirft dem Landesarbeitsgericht vor, es habe einzelne, von ihr aufgezählte Gesichtspunkte nur unzureichend berücksichtigt. Ihr ist zwar zuzugeben, daß dies eine Rechtsverletzung darstellen würde, die in der Revisionsinstanz zur Aufhebung des Urteils führen könnte (vgl. hierzu BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG). Das Landesarbeitsgericht hat die von der Revision angeführten Umstände bei seiner Einordnung der Schuld des Beklagten als "normale Schuld" jedoch sämtlich berücksichtigt. Es hat sich mit seiner Subsumtion auch im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums gehalten.

3. Ähnliche Erwägungen haben hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der Schadensverteilung durch das Tatsachengericht zu gelten. Auch hier kann das Revisionsgericht nicht seine eigene Auffassung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts setzen; auch insoweit kann nur nachgeprüft werden, ob das Berufungsgericht bei seinen Überlegungen zur Schadensquotelung nicht offensichtlich fehlerhaft verfahren ist, insbesondere nicht einzelne zugunsten oder zu Lasten des Schädigers sprechende Gesichtspunkte unzureichend gewürdigt hat.

Bei diesem Maßstab hält das Berufungsurteil einer Nachprüfung stand. Der einzige Umstand, den das Landesarbeitsgericht nach der Begründung der Revision nicht ausdrücklich gewürdigt hat, ist das Verhalten des Beklagten nach dem Unfall, nämlich die Tatsache, daß sich der Beklagte krank gemeldet und nicht bei der Aufklärung des Unfallhergangs mitgewirkt hat. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie sich das beanstandete Verhalten des Beklagten nach dem Vortrag der Klägerin auf den



- 7 -

Schadensumfang ausgewirkt haben kann, so daß seine Berücksichtigung notwendigerweise zu einer anderen Schadensaufteilung führten müßte.

Weitere Umstände, die bei der rechtlichen Würdigung nicht erschöpfend gewürdigt worden sein könnten, hat nicht einmal die Revision vorgebracht. Auch aus den Akten ergeben sich kein Anhaltspunkte hierfür. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Schadensaufteilung erscheinen in sich geschlossen und widerspruchsfrei.

II. Ursprünglich haben die Parteien auch darüber gestritten, ob eine weitere Minderung der Schadenersatzquote des Beklagten deshalb vorzunehmen sei, weil die Klägerin das Unfallfahrzeug nicht kaskoversichert hatte. Diese Frage muß der Senat jedoch nicht prüfen, weil der Beklagte das insoweit für ihn ungünstige Urteil nicht angegriffen hat.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schneider

Schnabel

Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)